

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 29. Jänner 2019  
GZ 301.629/003-P1-3/19

## **Änderung der Verordnung über den Ziel- und Leistungsplan, den Ressourcenplan sowie das interne Rechnungswesen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. Jänner 2019, GZ: BMNT-LE.1.2.4/0220-PR/4/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit vorliegendem Entwurf verweist der RH auf seinen Bericht „Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik“ (Reihe Bund 2016/2). In TZ 22 kritisierte er, dass das damalige BMLFUW seine Verantwortung nicht wahrgenommen und keine näheren Bestimmungen zur Evaluierung und Qualitätsentwicklung in Form einer Verordnung festgelegt hatte. Weiters verwies er auf die Ineffizienzen durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien, weil es eine entsprechende Verordnung für die Pädagogischen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums gab. Der RH empfahl dem damaligen BMLFUW, umgehend eine Hochschul-Evaluierungsverordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu erlassen. Dieser Empfehlung wird mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen.

Weiter verweist der RH auf TZ 23 des o.a. Berichts, in dem er feststellte, dass die Evaluierungsergebnisse in der Ausbildung aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten nur beschränkt aussagekräftig waren: *„Nach Ansicht des RH war die Lehrveranstaltungsevaluierung für die Qualitätssicherung und -entwicklung essentiell. Der RH empfahl der Hochschule, durch geeignete Maßnahmen — wie z.B. Ausfüllen der Evaluierungsfragen während der Lehrveranstaltungen — die Rücklaufquoten zu erhöhen. Weiters sollte das Bewusstsein der Lehramtsstudierenden für die Bedeutung dieses Instrumentariums geschärft werden.“*

Schließlich weist der RH darauf hin, dass die Hochschul-Evaluierungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 211/2015) für die Pädagogischen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des BMBWF in § 7 die Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule u.a. durch zwei dem postsekundären

Bildungs- oder Forschungsbereich außerhalb der Republik Österreich angehörende Expertinnen oder Experten vorsieht. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Bestimmung in § 20 zur Evaluierung einzelner Organisationseinheiten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik umfasst nicht die gesamte Hochschule, zudem sind keine externen Expertinnen oder Experten involviert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

